

Hygieneplan
für die Volkshochschule Lahr,
Haus zum Pflug, Kaiserstraße 41, Lahr
vom 20.05.2021
anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Grundsätzliches
2. Zentrale Hygienemaßnahmen/Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Pausenräume und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich/Reinigung
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Wegführung und Unterrichtsorganisation
7. Verwaltung
8. Information des Gesundheitsamtes/Meldepflicht
9. Verantwortlichkeit und Unterweisung

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie für die VHS ist durch die Stadt Lahr am 20.05.2021 veröffentlicht worden. Ihm zugrunde liegt das Infektionsschutzkonzept der Stadt Lahr sowie die Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 14.05.2021 und gilt für Kurse und Veranstaltungen mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100.

Alle städtischen Beschäftigten, alle Kursleiter/innen, alle Kursteilnehmer/innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Volkshochschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen der Leitung der Volkshochschule zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Volkshochschule zu befolgen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Volkshochschule Lahr gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Leitung der Volkshochschule. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Volkshochschule (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

Mit der Corona-Verordnung (CVO) vom 14.05.2021 sind die meisten Angebote wieder gestattet. Ausnahme bilden die Tanz- und Bewegungskurse, Unterricht in Gesang und Blasinstrument (hierzu finden sich gesonderte Hinweise)

Für alle vhs-Angebote gelten die folgenden Auflagen:

- die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CVO)
- die vorherige Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 6 CVO
- die Erhebung und vierwöchige Aufbewahrung der Kontaktdaten nach § 7 CVO
- die Beachtung des Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 8 CVO und
- die Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen beim Abhalten der Veranstaltungen nach § 9 CVO.

Des Weiteren gilt für die Teilnahme:

- der Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest (max. 24 Stunden alt)
- oder ein Nachweis über eine vollständige Impfung (14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung)
- oder der Nachweis einer Genesung (positiver PCR-Corona-Test in den vergangenen sechs Monaten, Ergebnis liegt mindestens 28 Tage zurück), erforderlich.

2. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN/PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen eines/einer Kursteilnehmers/in (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Unterrichtsraums.

- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktionsauberehaende.de).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung: Im gesamten Gebäude ist es für alle Personen verpflichtend, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Als medizinische Mund-Nasen-Bedeckung sind Einweg-OP-Masken, FFP2-Masken sowie Masken des mit FFP2 vergleichbaren Standards KN95 und N95 zugelassen.

3. RAUMHYGIENE: UNTERRICHTSRÄUME, PAUSENÄUME UND FLURE

- Im Eingangsbereich werden Hinweisschilder über Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht. Dies gilt auch für Durchgangstüren.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Unterrichtsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m jeweils von der Mitte der Sitzgelegenheit (d.h. von Person zu Person) zur nächsten eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmer/innen pro Unterrichtsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße liegt bei einer Inzidenzzahl unter 100 bei 10 Teilnehmern in den Innenräumen.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Aerosole muss auch in den Kursräumen während der gesamten Unterrichtszeit eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist möglich, wenn gesundheitliche Gründe vorliegen und diese glaubhaft vorgebracht werden.
- Alle Unterrichtsräume müssen alle 20 Minuten durch die Raumnutzer gelüftet werden. Zusätzlich ist in jeder Pause eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische und andere Handkontaktflächen. Die Reinigung der Handkontaktflächen kann durch die Teilnehmer/innen des Kurses erfolgen.

- In den Unterrichtsräumen dürfen keinerlei Nahrungsmittel zur Zubereitung von Speisen oder Getränken (wie Teebeutel, Kaffeepulver, Zucker, Honig etc.) gelagert sowie keine Wasserkocher zur Zubereitung von Getränken genutzt werden. Ebenso dürfen in den Kursräumen gelagerte Tassen/Gläser nicht verwendet werden und müssen in den Schränken verstaut werden.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH/REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Unterrichtsräume und der Sanitäreinrichtungen erfolgt regelmäßig. Das technische Gebäudemanagement hat hierfür entsprechende Regelungen festgelegt.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein einzelner Teilnehmer/in aufhalten darf.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- Durch versetzte vorgegebene Pausenzeiten wird gewährleistet, dass nicht zu viele Teilnehmer/innen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.
- Durch entsprechende Hinweisschilder in den Fluren und im Außenbereich muss außerdem gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand von mindestens 1,50 m gewährleistet ist.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

- Der Zugang zum Gebäude erfolgt über den Hintereingang (Stahltreppe). Damit wird ein Zusammentreffen mit Besuchern der Mediathek vermieden. Das Gebäude darf nur von Mitarbeitenden, Kursleitenden, Kursteilnehmenden sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Volkshochschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist. Die Desinfektion der Hände erfolgt im Eingangsbereich. Es ist darauf zu achten, dass die Wege der Teilnehmenden sich nicht kreuzen (Einbahnregelung).
- Für alle von der Volkshochschule für den Unterricht genutzten Räume werden täglich durch die Kursleitungen Anwesenheitslisten geführt. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle Betreffenden nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

- Die Zeiten des Beginns und der Beendigung von Kursen werden grundsätzlich innerhalb eines Gebäudes durch gestaffelte Kurszeiten entzerrt. Durch die Nutzung verschiedener Pausenplätze findet ebenfalls eine Entzerrung statt.

7. VERWALTUNG

- Die Mitarbeitenden der Verwaltung und Lehrkräfte sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Teilnehmer/innen und Kursleitungen angehalten.
- Termine mit dem Info & Service/Sekretariat, dem pädagogischen Team sowie der Leitung sind nur nach vorheriger Absprache möglich.'
- Die Besucher erhalten eine Termineinladung. Warteschlangen werden damit vermieden. Entsprechende Schutzmaßnahmen (Trennscheibe, Maskenpflicht etc.) sind gewährleistet.

8. INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTS/MELDEFPLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Leitung der Volkshochschule, der Stadt Lahr und dem örtlichen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

9. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Leitung der Volkshochschule trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit der Stadt Lahr verantwortlich.
- Die Unterweisung der Kursteilnehmer/innen durch die Kursleitungen hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtsbetriebes zu erfolgen.

gez. Carmen Wenkert

Leitung der Volkshochschule